

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Welche Vorthelle gewährt der reguläre Besitz

wäre, sie ist ein Recht, das sich gleichsam mitten inne einschiebt zwischen das Recht der Persönlichkeit und die rechtliche Unterwerfung der Sache." Aber an anderen Stellen ist Buchta auf seine obige Ansicht zurückgekommen.

Daß sich die Person selbst zum Gegenstande nicht haben kann, ist schon in dem Abschnitte: über die Stellung des Besitzes im Rechtssysteme, bemerkt worden. Wenn P. den Unterschied zwischen dem Besitze und Eigenthume lediglich darin findet, daß der Rechtsschutz, dessen der Eigenthümer genießt, sich unmittelbar auf das Eigenthum und nur mittelbar auf ihn bezieht, wohingegen beim Besitze nur die Person allein und unmittelbar geschützt wird, so halte ich dies für ungerechtfertigt. Meiner Meinung nach schützen die Interdicte lediglich den Besitz und die Eigenthumsklage lediglich das Eigenthum. Von einem, sei es mittelbaren, sei es unmittelbaren Schutze der Person kann so wenig bei den Interdicten wie bei der Eigenthumsklage die Rede sein. Zum Schutze der Person als solcher dienen ganz andere Klagen, nämlich entweder die *actiones praejudiciales* oder die Injurienklage.

Welche Vortheile gewährt der reguläre Besitz?

Ein alter Jurist hat, wie Savigny bezeugt, ein Verzeichniß von 72 Besitzesvortheilen zusammengestellt; natürlich ohne alle Kritik. Es giebt nur drei Fälle, in denen von einem Besitzesvortheile die Rede sein kann, nämlich bei dem Interdictenschutze, bei der Usucapion und bei dem Fruchterwerbe. In allen diesen Fällen aber gewährt der Besitz nur mittelbar einen Vortheil, da derselbe als ein factisches Verhältniß überhaupt keine unmittelbaren Rechtsfolgen erzeugen kann. Mit anderen Worten: die Interdicte, die Usucapion und der Fruchterwerb werden durch Vermittelung einer höheren Rechtsidee an den Besitz geknüpft. Die Usucapion gründet sich darauf, daß die Zeit ein Regulator der Rechtsverhältnisse ist. Nicht der Besitz also erzeugt das Eigenthum, sondern die Zeit; der Besitz verschafft dem Eigenthum nur einen Erwerbsact. Der Interdictenschutz wurzelt in der Rechtsanschauung, daß die Besitzesstörung

vi, clam, praecario, wenn sie auch keine materielle Rechtsverletzung enthält, dennoch nicht erlaubt sein kann, indem dieselbe eine ganz unsittliche Gesinnung des Störers bekundet, gegen welche das sittliche Prinzip im Rechte reagirt.*) Es fragt sich, warum die vis, clandestinitas und das precarium als besonders unsittliche Handlungen gelten. Die vis darum, weil sie die sociale Ordnung unter den Menschen direct stört, indem sie den Willen des Einzelnen an die Stelle des richterlichen Ausspruchs setzt. Die clandestinitas darum, weil der Störer schon durch die Form seiner Handlung böse Absichten verräth. Das precarium darum, weil der Besitzstörer das besondere Vertrauen, welches ihm der precario dars geschenkt, mißbraucht und somit die im Verkehr der Menschen waltende fides untergräbt. Gegen die genannten Störungen wird also der Besitz darum geschützt, weil dieselben unter besonders erschwerenden Umständen vor sich gehen.

Mit dem Früchterwerbe verhält sich die Sache so: Beide Theile, sowohl der Eigenthümer als auch der bonae fidei possessor haben einen Anspruch auf die Früchte, und zwar der Eigenthümer auf Grund des Eigenthums an dem Grundstücke, und der Besitzer im guten Glauben auf Grund dessen, daß er seine Arbeit, seine Industrie auf die Erzeugung der Frucht verwandt, sie also, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar erzeugt hat, ohne sich hiebei, da er über den wahren Eigenthumsstand im Irrthum war, eines dolus schuldig gemacht zu haben.**) Der Eigenthümer gründet seinen Anspruch

*) Die L. 1. § 28. de vi bezeichnet die Handlung des Besitzstörers ausdrücklich als eine contra bonos mores. Die L. 15. ad exhib. nennt die aequitas als Prinzip des Besizschuzes und zwar eben so gelegentlich wie die erstere. Dies ist auch richtig, da nach dem strengen Rechte der Besizschuz unmöglich ist. Man könnte übrigens den Grund des Besizschuzes auch in dem bonum publicum suchen, da dasselbe die Durchföhrung der Gebote der Sittlichkeit fordert.

**) Manche haben die sonderbare Meinung ausgesprochen, daß der bonae fidei possessor durch den Früchterwerb für seine bona fides belohnt werde. Dies wäre eine schöne Gerechtigkeit, wenn Einer, der nur

auf das strenge, abstracte Rechtsprinzip, nach welchem das *summum jus, summa injuria* sein kann, der Besitzer dagegen auf das billige, alle besonderen Umstände berücksichtigende Rechtsprinzip. Hieraus ergiebt sich zweierlei: nämlich daß der Fruchterwerb des Besitzers dem alten Rechte, welches das strenge und einseitige Rechtsprinzip überall zur Geltung bringt, unbekannt sein mußte, und daß derselbe unmittelbar eine Folge des Umstandes ist, daß der Besitzer seine *cura et cultura*, wie sich §. 35. J. de rer. divis. ausdrückt, auf die Erzeugung der Früchte verwandt hat, und nur mittelbar eine Folge des Besitzes. Man wende nicht ein: der Fruchterwerb kann ebenso wenig als eine Folge des Besitzes angesehen werden, wie die Freiheit von dem Beweise. Zwischen den gedachten beiden Fällen findet nämlich ein wichtiger Unterschied statt. Die Freiheit vom Beweise ist nur zufällig an den Besitz geknüpft, dagegen ist die Anknüpfung des Fruchterwerbes an den Besitz keine zufällige, sondern eine nothwendige, indem die *cultura atque cura* ohne den Besitz factisch unmöglich wäre. Savigny geht bei der Erklärung des Fruchterwerbes (§. 22. a.) von dem Gesichtspunkte aus, daß die Trennung der Frucht von der Hauptsache der realen Zerlegung derselben in Theile gleichstehe. Vor der Trennung werde die Frucht in der Hauptsache mitbegriffen, durch die Trennung werde sie zu einer besonderen Sache für sich. Da aber bei der Zerlegung des Ganzen in Theile sowohl die Apprehension als auch die *justa causa usucapionis* von dem Ganzen auf Theile übertragen werde, so entsche an der Frucht durch bloße Separation eine neue *possessio*, welche die nämlichen Eigenschaften habe, wie der Besitz der fruchttragenden Sache.

Consequent durchgeführt ist diese Ansicht, aber es stehen ihr Quellenzeugnisse entgegen, aus welchen hervorgeht, daß der *bonae fidei possessor* an den Früchten im Momente der Separation nicht den Besitz, sondern das Eigenthum erwirbt.

die gewöhnlichen Pflichten eines rechtlichen Menschen erfüllt, dafür aus der Tasche eines andern ganz Unschuldigen belohnt werden sollte.

L. 25. §. 1. de usurp. „ — porro bonae fidei possessor in percipiendis fructibus id juris habet, quod dominis praediorum tributum est.“

L. 48. de acq. r. d. „Bonae fidei emtor percipiendo fructus suos interim facit, quia quod ad fructus adtinet, loco domini paene est.“

Cf. auch die L. 4. §. 19. de usurp. und L. 28 eod.

In der That kann auch die Trennung der Frucht der realen Zerlegung der Sache in Theile nicht gleichgestellt werden, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß die Frucht, so lange sie mit der Hauptsache verbunden ist, einen Theil derselben bildet, da die Frucht von Natur die Bestimmung hat, von der Hauptsache getrennt zu werden. Die Trennung der Frucht ist ein naturgemäßes, ein normales, ein nothwendiges Ereigniß, während dies von der Theilung der Sache nicht behauptet werden kann. Zwischen der Trennung der Frucht und der realen Zerlegung der Sache besteht nur eine Ähnlichkeit, aber keine Gleichartigkeit, wie Savigny behauptet.

Welche Vortheile gewährt der irreguläre Besitz?

Nur den Interdictenschutz. Die Usucapion ist bei ihm darum ausgeschlossen, weil dieselbe als ein Erwerbsact des Eigenthums den animus domini voraussetzt, der irreguläre Besitzer ihn aber nicht hat. Von dem Fruchtterwerbe kann bei dem Pfande und dem Sequester darum keine Rede sein, weil derselbe ihrer Natur widersprechen würde. Was den Precaristen und den Emphytheuta anbelangt, so erwerben beide die Früchte, aber der Fruchtterwerb ist kein Ausfluß des Besitzes.

Litteratur über den Grund des Interdictenschutzes.

Savigny geht ebenfalls von dem Gesichtspunkte aus, daß die Besitzesstörung, mag sie auch clam, vi, precario erfolgt sein, keine materielle Rechtsverletzung enthält; er leitet aber den Interdictenschutz aus der Obligation zwischen dem Störer und dem Besitzer, welche sich darauf gründet, daß der